

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
LPKF Laser & Electronics SE

INHALTSVERZEICHNIS

| KLAUSEL | SEITE |
|---|-------|
| § 1 ALLGEMEINES | 3 |
| § 2 MITGLIEDSCHAFT IM AUFSICHTSRAT | 3 |
| § 3 AUFSICHTSRATSVORSITZENDER UND STELLVERTRETER..... | 4 |
| § 4 SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS | 4 |
| § 5 BESCHLUSSFASSUNG | 6 |
| § 6 NIEDERSCHRIFTEN..... | 7 |
| § 7 AUSSCHÜSSE | 7 |
| § 8 PRÜFUNGS- UND RISIKOAUSSCHUSS..... | 8 |
| § 9 VERGÜTUNGS- UND ESG-AUSSCHUSS | 10 |
| § 10 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS | 11 |
| § 11 INFORMATION DES AUFSICHTSRATS..... | 11 |
| § 12 ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE..... | 12 |
| § 13 INTERESSENKONFLIKTE..... | 12 |
| § 14 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT | 12 |
| § 15 GÜLTIGKEIT | 13 |

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben, sofern Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- 1.2 Der Aufsichtsrat arbeitet zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen.
- 1.3 Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT IM AUFSICHTSRAT

- 2.1 Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zusammen. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm/ihr für die Wahrnehmung der Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht.
- 2.2 Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG).
- 2.3 Der Aufsichtsrat benennt konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung.
- 2.4 Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 72 Jahre sind.

- 2.5 Die vorstehenden Regeln sowie die festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt werden.

§ 3

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- 3.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
- 3.2 Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird.
- 3.3 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 3.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Aufsichtsratssitzungen ein, leitet die Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zudem ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand. Im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden stehen diese Rechte seinem Stellvertreter zu. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 4

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

- 4.1 Der Aufsichtsrat muss einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt. Sitzungen werden als Präsenzsitzungen oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats in begründeten Fällen auch als Telefon- und/oder Videokonferenz abgehalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass an einer Präsenzsitzung auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats per Telefon und/oder Videoübertragung teilnehmen können. Eine solche kombinierte Beschlussfassung ist zulässig, wenn ihr kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
- 4.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, schriftlich, per Telefax oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Frist abkürzen und auch mündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung, der Tagungsort bzw. die Tagungsmodalitäten und der Zeitpunkt der Sitzung mitzuteilen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass auch eine schriftliche oder textförmliche Stimmabgabe in der Sitzung nicht anwesender Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- 4.3 Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- 4.4 Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind, sind nur zur Beschlussfassung zuzulassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- 4.5 Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die

Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn (i) der Vorsitzende dies anordnet oder (ii) der Aufsichtsrat dies in offener Abstimmung beschließt.

- 4.6 An den Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstands auf Einladung teil. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 5 BESCHLUSSFASSUNG

- 5.1 Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch die Enthaltung. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag. Dem Stellvertreter steht das Recht zum Stichentscheid nicht zu. Dies gilt auch für Wahlen.
- 5.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie eine Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB) durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- 5.3 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder unter Verwendung anderer gebräuchlicher Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe oder durch Kombination der vorstehenden Verfahren erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Verfahrensanordnung widerspricht.

§ 6 NIEDERSCHRIFTEN

- 6.1 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung bzw. im Fall von Beschlüssen außerhalb von Sitzungen vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ein von ihm gestellter Antrag oder ein erklärter Widerspruch in die Niederschrift aufgenommen wird.
- 6.2 Die Niederschrift ist zu den Gesellschaftsakten zu nehmen und in Kopie allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

§ 7 AUSSCHÜSSE

- 7.1 Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungs- und Risikoausschuss (§ 8), einen Vergütungs- und ESG-Ausschuss (§ 9) sowie einen Nominierungsausschuss (§ 10). Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.
- 7.2 Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Ausschüsse, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 7.3 Die Mitglieder eines Ausschusses werden durch den Aufsichtsrat gewählt und der Vorsitzende eines Ausschusses wird durch den Aufsichtsrat bestimmt, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 7.4 Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.

§ 8 PRÜFUNGS- UND RISIKOAUSSCHUSS

- 8.1 Der Prüfungs- und Risikoausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft, dem Vorstand und einem kontrollierenden Aktionär sein und muss auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung sachverständig sein. Zusätzlich muss mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses über komplementären Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen, so dass je ein Gebiet durch entsprechenden Sachverstand bei mindestens einem Mitglied und dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses abgedeckt ist. Der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung muss in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Sitzungen des Prüfungs- und Risikoausschusses sollen mindestens einmal im Kalendervierteljahr stattfinden.
- 8.2 Der Prüfungs- und Risikoausschuss befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance und bereitet die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich etwaiger CSR-Berichterstattung), etwaige unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Der Prüfungs- und Risikoausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

- 8.3 Der Prüfungs- und Risikoausschuss befasst sich auch mit der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er entscheidet über die Zustimmung zur Erbringung zulässiger Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und über die Honorarvereinbarung bereitet der Prüfungs- und Risikoausschuss vor. Der Prüfungs- und Risikoausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Der Prüfungs- und Risikoausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber. Der Prüfungs- und Risikoausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand. Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet zudem die Auswahl und Beauftragung einer etwaigen externen Prüfung einer etwaigen nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. eines gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts durch den Aufsichtsrat vor.
- 8.4 Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine begründete Empfehlung ab, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überprüfen, holt der Prüfungs- und Risikoausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlages eine Erklärung des Abschlussprüfers über eventuell bestehende Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein.
- 8.5 Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie einer etwaigen nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. eines gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts.

- 8.6 Jedes Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungs- und Risikoausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungs- und Risikoausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten

§ 9 VERGÜTUNGS- UND ESG-AUSSCHUSS

- 9.1 Der Vergütungsausschuss- und ESG-Ausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern. Der Vorsitzende des Vergütungs- und ESG-Ausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Sitzungen des Vergütungs- und ESG-Ausschusses sollen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden.
- 9.2 Der Vergütungs- und ESG-Ausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Abs. 1 AktG vor und überprüft dieses regelmäßig.
- 9.3 Der Vergütungs- und ESG-Ausschuss bereitet zudem die Festlegung und Überprüfung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung und Überprüfung der Zielvorgaben für die variable Vergütung durch den Aufsichtsrat in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Abs 1 AktG vorgelegten Vergütungssystem (§§ 87a Abs. 2, 87 Abs. 1 AktG) vor. Dabei beachtet er auch die diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nach § 161 AktG keine Abweichung erklärt wird.
- 9.4 Der Vergütungs- und ESG-Ausschuss bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den jährlich nach § 162 Abs. 1 AktG zu erstellenden Vergütungsbericht vor.
- 9.5 Der Vergütungs- und ESG-Ausschuss befasst sich mit den Themen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung (Governance), Nachhaltigkeit, Gesundheit und Sicherheit sowie soziale Verantwortung (zusammen die

„ESG-Themen“). Er berät den Aufsichtsrat und den Vorstand zu ESG-Themen und begleitet und überwacht die Maßnahmen des Vorstands zu deren Umsetzung. Er unterstützt den Prüfungs- und Risikoausschuss auf dessen Anforderung bei dessen Vorbereitung der Prüfung der Berichterstattung und Offenlegung zu ESG-Themen, insbesondere im Rahmen der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts, durch den Aufsichtsrat.

§ 10 NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

- 10.1 Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Aufsichtsratsmitgliedern, die sämtlich Vertreter der Anteilseigner sind. Sitzungen des Nominierungsausschusses finden nach Bedarf statt.
- 10.2 Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
- 10.3 Der Nominierungsausschuss bereitet auch die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Mitglieder des Vorstands vor, indem er insbesondere Vorschläge für die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern macht. Der Nominierungsausschuss bereitet für den Aufsichtsrat eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand vor. Darüber hinaus befasst sich der Nominierungsausschuss mit der Personalpolitik sowie den Grundsätzen und Strukturen der Personalentwicklung und -planung im Bereich der Führungskräfte und berät sich mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in diesen Fragen.

§ 11 INFORMATION DES AUFSICHTSRATS

Die Berichtspflichten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Der Aufsichtsrat sowie jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann darüber hinaus jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle der Führung der Geschäfte durch den Vorstand erforderlich ist.

§ 12 ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- 12.1 Geschäfte oder Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat durch Beschluss des Aufsichtsrats weitere Geschäfte oder Maßnahmen festlegen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 12.2 Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, bei denen ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft ein Aufsichtsratsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist der Aufsichtsratsvorsitzende vorab über die geplante Maßnahme zu unterrichten und sind dessen vorherige Zustimmung und die nachträgliche Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 13 INTERESSENKONFLIKTE

- 13.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.
- 13.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern der LPKF Laser & Electronics SE oder ihrer Konzerngesellschaften oder bei sonstigen Dritten entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll eigene Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.

§ 14 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 14.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben bzw. die Vernichtung anzuzeigen.

- 14.2 Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, aus besonderem Grund Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, insbesondere über den Inhalt und Verlauf der Aufsichtsratssitzungen oder über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüsse an Dritte weiterzugeben, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten und sollte dessen Erlaubnis einholen.

§ 15 GÜLTIGKEIT

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Eintragung der LPKF Laser & Electronics SE in das Handelsregister in Kraft. Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.